

Das Behandlungsende

Der GKV-Patient

Beim gesetzlich Versicherten wird in der Regel nach 16 Quartalen die Behandlung abgeschlossen. Zum Abschluss der Behandlung erhält der Patient bzw. Zahlungspflichtige neben der letzten Quartalsrechnung eine Bescheinigung über den Abschluss der Behandlung (siehe Musterschreiben S. 350).

Somit kann der Patient bzw. Zahlungspflichtige mit den gesammelten Eigenanteilsrechnungen den Eigenanteil von seiner Krankenkasse zurückfordern.

Der Privatpatient

Der Privatpatient benötigt keine Bescheinigung über den Abschluss der Behandlung. (Ausnahmen sind einige Beihilfestellen, die sich aber dann an den Versicherten wenden.)

Ferner sieht die GOZ keine Abschlussrechnung vor. Ist der letzte Abschlag verbraucht und sind die 16 Quartale vorbei, so kann der Patient auch in eine Langzeitretention übernommen werden.

Für diese Sitzungen kann zum Beispiel später abgerechnet werden:

- Ä 5 – Symptombezogenen Untersuchung
- Ä 1 – Beratung
- GOZ-Nr. 621/6210 – Kontrolle Kfo-Behandlung

Dies ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu bestimmen.

Vorzeitiger Abschluss beim Privatpatienten

Sollte bei einem Privatpatienten ein erfolgreicher Abschluss vorzeitig stattfinden, dann sind alle Abschläge (GOZ 603–608/6030–6080) in der letzten Rechnung auf einmal zu berechnen.

Sind die Abschläge schon vorher aufgebraucht worden, fallen beim vorzeitigen Abschluss nur noch die Leistungen an, die in dem Quartal erbracht wurden.